

177.21

Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

(Änderung vom 9. November 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

Kreis der
Versicherten

§ 1. ¹ Versichert ist das gesamte im Dienst des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber stehende Personal, sofern es dem Obligatorium gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG)⁴ untersteht. Eingeschlossen sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson.

² Nicht versichert sind Angestellte, die

- a. für höchstens drei Monate angestellt sind; wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, besteht die Versicherung von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; im Übrigen gilt Art. 1 k der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2)⁶,
- b. beim Kanton oder beim angeschlossenen Arbeitgeber nur eine Nebenbeschäftigung ausüben und im Hauptberuf obligatorisch versichert oder selbstständig erwerbstätig sind,
- c. im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind.

³ Angestellte des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber, die zugleich für andere Arbeitgeber tätig sind, können nur das beim Kanton bzw. beim angeschlossenen Arbeitgeber bezogene Gehalt bei der Versicherungskasse versichern.

Abs. 4 unverändert.

§ 2 wird aufgehoben.

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person, die aus dem Dienst des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers ausscheidet und gleichzeitig die Versicherungskasse verlässt, noch während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens jedoch bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

Beginn und
Ende der
Versicherung

§ 4. In die Vollversicherung werden Angestellte ab 1. Januar des Jahres aufgenommen, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden.

Aufnahme
in die Voll-
versicherung

§ 5. ¹ Als anrechenbarer Lohn gilt der gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)³ massgebende Jahreslohn oder der auf ein Jahr umgerechnete Monats- bzw. Stundenlohn. Regelmässige Zulagen gelten als anrechenbarer Lohn.

Anrechenbarer
Lohn

Abs. 2 unverändert.

³ Nicht als regelmässige Zulagen gelten Lohnbestandteile wie:

- a. Dienstaltersgeschenke,
- b. Vergütungen für Überzeit,
- c. Barabgeltungen der Ferien,
- d. Einmalzulagen,
- e. Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen,
- f. Sitzungsgelder und Honorare,
- g. Abfindungen,
- h. Zulagen, die nur gelegentlich anfallen.

§ 6 a. Als letzter versicherter Lohn gilt der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hat die versicherte Person innerhalb von zwölf Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Beschäftigungsgrad geändert oder Zulagen gemäss § 5 Abs. 1 bezogen, gilt als letzter versicherter Lohn der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten zwölf Monate.

Letzter
versicherter
Lohn

§ 7. Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 58. Altersjahr ohne deren Verschulden durch Rückstufung oder Herabsetzung des Beschäftigungsgrades um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, bleibt auf ihr Verlangen zum bisherigen versicherten Lohn weiter versichert.

Unverschuldete
Herabsetzung
des Lohnes

Begehrte oder
verschuldete
Herabsetzung
des Lohnes

§ 8. ¹ Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 58. Altersjahr wegen Verschuldens oder auf eigenes Begehren um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, bleibt auf ihr Verlangen bis längstens zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen Lohn versichert.

² Die versicherte Person hat die Beiträge des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers gemäss §§ 64, 64 a und 70 c lit. b selbst zu bezahlen, soweit sie sich aus der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen versicherten Lohn ergeben.

Weiterführung
der Risiko-
versicherung bei
unbezahltem
Urlaub

§ 8 b. Die versicherte Person hat bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat bis zu einem Jahr die Möglichkeit, die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung der Risikobeiträge des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers und der versicherten Person für längstens ein Jahr weiterzuführen. Sie hat den Antrag der Versicherungs-kasse vor Urlaubsbeginn einzureichen.

Altersrücktritt

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die versicherte Person kann eine Freizügigkeitsleistung auch dann beanspruchen, wenn sie die Versicherungskasse zwischen dem vollendeten 60. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist (Art. 2 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993; FZG⁵).

Vorzeitige
Entlassung
altershalber
a. Voraus-
setzungen

§ 10. ¹ Der Kanton und der angeschlossene Arbeitgeber sind berechtigt, versicherte Personen nach Ablauf der Probezeit ab vollendetem 58. Altersjahr ohne deren Verschulden altershalber zu entlassen, falls sachlich ausreichende Gründe dies rechtfertigen. Bei betrieblichen Restrukturierungen kann die Entlassung altershalber bereits ab vollendetem 55. Altersjahr erfolgen.

² Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiederwahl von Personen, die durch die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat gewählt sind, sind der Entlassung gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

Abs. 3–5 werden aufgehoben.

b. Termin und
Form

§ 10 a. ¹ Die Entlassung erfolgt auf das Monatsende.

² Der Kanton und der angeschlossene Arbeitgeber können versicherte Personen höchstens in zwei Teilschritten altershalber entlassen.

§ 10 b. ¹ Nach der Entlassung besteht Anspruch auf die Altersleistungen. c. Ansprüche

² Wird der versicherten Person eine Abgangsentschädigung zugesprochen, wird die Rente im Zeitpunkt der Entlassung festgesetzt. Die Rente beginnt nach Ablauf der Dauer, für welche die Abgangsentschädigung ausgerichtet wird.

³ Die versicherte Person kann anstelle der Altersleistungen auch eine Freizügigkeitsleistung einschliesslich der Spargutschriften gemäss § 16 Abs. 2 beanspruchen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

§ 10 c. Bei versicherten Personen von angeschlossenen Arbeitgebern gelangen die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung altershalber (§§ 10–10 b, 11 Abs. 2, 16 und 67) nur zur Anwendung, wenn gemäss Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse kein entsprechender Leistungsausschluss besteht. d. Angeschlossene Arbeitgeber

§ 10 d. ¹ Versicherte Personen werden auf das Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, altershalber entlassen. Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsschulen erfolgt die Entlassung auf das Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule auf das Ende des Schuljahres. Ordentliche Entlassung altershalber

² Im Einzelfall kann die Weiterarbeit bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres vereinbart werden, wobei für die Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 65. Altersjahres kein Anspruch auf Abfindung im Sinne von § 26 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 27. September 1998¹ besteht.

³ Stirbt die versicherte Person während der Dauer der Weiterarbeit oder wird sie invalid, erfolgt die Berechnung der sich daraus ergebenden Leistungen auf der Grundlage des Sparguthabens und des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

§ 10 e. Besondere Bestimmungen für versicherte Personen, die von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählt werden, bleiben vorbehalten. Besondere Bestimmungen zur Entlassung altershalber

§ 11. ¹ Der Altersrücktritt ist dem Kanton oder dem angeschlossenen Arbeitgeber mindestens unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Arbeitsverhältnis bekannt zu geben. Frist

² Die Entlassung altershalber ist der versicherten Person mindestens unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Arbeitsverhältnis zu eröffnen.

Verzinsung der Sparguthaben § 13. ¹ Der Satz für die Verzinsung der Sparguthaben wird gemäss §§ 70 c lit. a und 70 d Abs. 2 lit. a und c festgelegt.

Abs. 2 unverändert.

Spargutschriften § 14. ¹ Die Spargutschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 lit. c betragen:

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes
24 bis 27	12
28 bis 32	15
33 bis 37	18
38 bis 42	20
43 bis 52	22
53 bis 62	24
63 bis 65	18
66 bis 70	9

² Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalendernjahr und dem Geburtsjahr.

³ Spargutschriften erfolgen längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres oder bis zur Beendigung der vereinbarten Weiterarbeit.

Höhe der Altersrente bei Altersrücktritt § 15. Abs. 1 unverändert.

² Der Umwandlungssatz beträgt:

Vollendetes Altersjahr	Umwandlungssatz in %
60	5,54
61	5,66
62	5,78
63	5,90
64	6,05
65	6,20
66	6,35
67	6,50
68	6,68
69	6,86
70	7,04

Abs. 3 unverändert.

Höhe der Altersrente bei Entlassung altershalber § 16. ¹ Erfolgt die Entlassung einer versicherten Person durch den Kanton oder den angeschlossenen Arbeitgeber im Sinne von §§ 10–10 e, ergibt sich die jährliche Altersrente aus dem im Entlassungszeitpunkt massgeblichen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz.

² Das massgebliche Sparguthaben besteht aus dem nach § 12 berechneten Sparguthaben im Entlassungszeitpunkt. Hinzu kommen Spargutschriften ohne Zins, die gemäss § 12 Abs. 1 lit. c bis zum vollendeten 65. Altersjahr gutgeschrieben worden wären. Massgebend ist der versicherte Lohn im Entlassungszeitpunkt.

³ Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und beträgt:

Vollendetes Altersjahr	Umwandlungssatz in %
55	5,03
56	5,12
57	5,21
58	5,30
59	5,42
60 und höher	gemäss § 15 Abs. 2

§ 17. ¹ Versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Altersrücktritts oder der Entlassung altershalber noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der AHV haben, können einen Überbrückungszuschuss beantragen, sofern sie nicht im Sinne von § 9 Abs. 3 oder § 10 b Abs. 3 die Freizügigkeitsleistung beanspruchen.

Überbrückungszuschuss
a. Voraussetzungen

² Der Antrag ist durch die versicherte Person vor dem Altersrücktritt schriftlich bei der Versicherungskasse einzureichen. Bei verspätet eingereichtem Antrag verwirkt der Anspruch auf den Überbrückungszuschuss.

§ 17 a. ¹ Der Überbrückungszuschuss wird bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet.

b. Dauer und Umfang

² Er entspricht 75% der maximalen Altersrente der AHV. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss um 30% erhöht, ausser die versicherte Person verzichte auf diese Erhöhung.

§ 17 b. Bei Versicherten von angeschlossenen Arbeitgebern gelangen die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss (§§ 17, 17 a und 66 Abs. 2–4) nur zur Anwendung, wenn gemäss Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse kein entsprechender Leistungsausschluss besteht.

c. Angeschlossene Arbeitgeber

Berufs-
invalidität

§ 19. ¹ Versicherte Personen, die vor Vollendung des 65. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet. Für über 50-jährige Personen entfällt die zweijährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet.

Abs. 2 unverändert.

³ Die versicherte Person, die vorgesetzte Direktion und der angeschlossene Arbeitgeber können um die Einholung einer Oberexpertise nachsuchen, wenn die Schlussfolgerungen des Gutachtens der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes nicht anerkannt werden. Die Oberexpertin oder der Oberexperte wird einvernehmlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Versicherungskasse ernannt. Kommt keine Einigung zustande, obliegt die Ernennung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Sozialversicherungsgerichts. Die Kosten der Oberexpertise werden im Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen von der Antragstellerin oder vom Antragsteller und von der Versicherungskasse getragen.

Erwerbs-
invalidität

§ 21. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Renten wegen Erwerbsinvalidität werden längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet.

Weiterführung
der Spargut-
haben von
Invaliden-
rentnerinnen
und Invaliden-
rentnern

§ 24. ¹ Das Sparguthaben von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern wird auf der Grundlage des versicherten Lohnes im Zeitpunkt der Invalidisierung bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeführt.

Abs. 2 unverändert.

Ablösung der
Invalidenrenten
durch Alters-
renten

§ 25. ¹ Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten werden auf das vollendete 65. Altersjahr durch Altersrenten abgelöst. Die Altersrenten werden aufgrund des bis zum vollendeten 65. Altersjahr nachgeführten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach § 15 Abs. 2.

² Wurde die Invalidität durch einen Unfall verursacht und wird der versicherten Person auch über das vollendete 65. Altersjahr hinaus eine Unfallrente ausgerichtet, vermindert sich die Altersrente der Versicherungskasse im Umfang der Unfallrente.

³ Aufgrund der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente entsteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss nach §§ 17 und 17 a.

§ 26. ¹ Die invalide Person hat Anspruch auf eine Kinderrente nach den Vorschriften über die Waisenrente für

Invaliden-
kinderrente

- a. ihre Kinder und Stiefkinder, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommt,
- b. Kinder, die sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen hat.

Abs. 2 unverändert.

§ 31. ¹ Beim Tod einer versicherten Person vor dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 40% des letzten versicherten Lohnes.

Höhe der
Ehegattenrente

Abs. 2 unverändert.

³ Auf den Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente gemäss Abs. 1 und 2 neu berechnet. Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.

⁴ Beim Tod einer versicherten Person nach dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der Altersrente, die der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.

Abs. 5 unverändert.

§ 32. ¹ Der geschiedene Ehegatte ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, wenn er das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und er durch den Tod der versicherten Person einer im Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente oder einer Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente verlustig geht.

Ehegattenrente
an den
geschiedenen
Ehegatten

² Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten entsprechen höchstens dem Anspruch aus dem Scheidungsurteil, abzüglich der Hinterbliebenenleistungen der übrigen Versicherer, namentlich der AHV/IV.

§ 41. ¹ Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung:

Berechtigte
Personen

- a. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- b. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die Eltern oder die Geschwister.

² Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Die Erklärung ist der Versicherungskasse innert dreier Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen.

³ Wird innert dieser Frist keine Erklärung eingereicht, wird die Todesfallsumme entsprechend der in Abs. 1 festgelegten Rangordnung ausbezahlt. Bei mehreren Berechtigten innerhalb einer Gruppe erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Freizügigkeitsleistung

§ 42. ¹ Angestellte, die vor dem 60. Altersjahr aus dem Dienst des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers austreten und ohne Versicherungsfall aus der Versicherungskasse ausscheiden, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Dies gilt auch für versicherte Personen, die gemäss §§ 9 Abs. 3 oder 10 b Abs. 3 anstelle der Altersleistung die Freizügigkeitsleistung beanspruchen.

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG⁵. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG⁵, falls dieser höher ist.

³ Eine Beteiligung des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers an einer Einlage gemäss § 69 Abs. 6 wird für jedes vollendete effektive Beitragsjahr zu einem Zehntel der austretenden Person angerechnet.

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

§ 43. Abs. 1 unverändert.

² Wenn dies nicht möglich ist, teilt die versicherte Person der Versicherungskasse mit, ob sie den Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen durch Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Versicherungskasse die Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Auffangeinrichtung.

Ausnahmsweise Barauszahlung

§ 44. ¹ Auf Gesuch wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt,
a. wenn die anspruchsberechtigte Person die Schweiz endgültig verlässt und nicht im Fürstentum Liechtenstein wohnt,
lit. b und c unverändert.

² Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin obligatorisch versichert sind, können die Barauszahlung gemäss Abs. 1 lit. a im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht verlangen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 48. ¹ Vom 1. Januar des Kalenderjahres, das dem vollendeten 17. Altersjahr folgt, bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das 23. Altersjahr vollendet wird, werden die Angestellten in die Risikoversicherung aufgenommen.

Aufnahmebedingungen

² Anschliessend erfolgt die Aufnahme in die Vollversicherung.

§ 53. Abs. 1 unverändert.

Beginn und Ende der Versicherungsleistungen

² Bezieht eine invalide Person Leistungen einer Krankentaggeldversicherung, die mindestens zur Hälfte vom Kanton oder vom angeschlossenen Arbeitgeber finanziert worden ist, oder ein Unfall- bzw. Militärversicherungstaggeld, setzen die Invalidenleistungen der Versicherungskasse nach dem Auslaufen der Taggeldleistungen ein. Sind die Invalidenleistungen der Versicherungskasse höher als die Taggeldleistungen, richtet die Versicherungskasse ab dem Tag, ab dem der Lohn nicht mehr ausgerichtet wird, die Differenz zwischen ihren Invalidenleistungen und den Taggeldleistungen aus.

§ 54. Abs. 1 und 2 unverändert.

Auszahlung der Renten

³ Die Auszahlung der Rente erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto.

Abs. 4 unverändert.

§ 55. ¹ Die Versicherungskasse gewährt auf laufenden Renten Leistungsverbesserungen entsprechend den Bedingungen gemäss § 70 d Abs. 2 lit. c. Auf Überbrückungszuschüssen gemäss §§ 17–17 b und 23 werden keine Leistungsverbesserungen gewährt.

Leistungsverbesserungen bei Renten

² Die Leistungsverbesserungen können an die Teuerungszulagen gemäss § 7 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal² angerechnet werden.

§ 56 a. ¹ Im Falle eines Altersrücktritts oder einer Entlassung altershalber kann die versicherte Person verlangen, dass ihr die Altersleistung ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt wird.

Kapitalbezug der Altersleistung

² Die versicherte Person hat der Versicherungskasse den Umfang des Kapitalbezugs bis spätestens einen Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden. Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich.

³ Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern steht der Anspruch auf Bezug der Altersleistungen in Kapitalform im Umfang des Sparguthabens gemäss § 24 Abs. 1 nicht zu.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Bisherige Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

Verhinderung
ungerechtfertigter
Vorteile

§ 57. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen, als anrechenbare Einkünfte.

⁴ Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet (Art. 24 Abs. 3 BVV ²⁶).

Bisherige Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

Einnahmen

§ 62. Die Einnahmen der Versicherungskasse bestehen aus

lit. a unverändert;

b. den Beiträgen und freiwilligen Einmaleinlagen des Kantons,

c. den Beiträgen und freiwilligen Einmaleinlagen der angeschlossenen Arbeitgeber,

lit. d unverändert.

Beiträge

a. Im
Allgemeinen

§ 63. ¹ Die Beiträge der versicherten Personen sowie des Kantons oder der angeschlossenen Arbeitgeber setzen sich aus je einem Sparanteil und einem Risikoanteil zusammen.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Beitragspflicht der versicherten Person sowie des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis endet, spätestens jedoch mit dem Ende des Monats, in dem die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet. Bei Weiterarbeit nach Vollendung des 65. Altersjahres im Sinne von § 10 d Abs. 2 sind die Sparbeiträge gemäss § 64 auf der Grundlage des versicherten Lohnes gemäss § 6 zu leisten; Risikobeträge im Sinne von § 64 a sind dagegen nicht geschuldet.

§ 64. ¹ Die versicherten Personen, der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber leisten folgende Sparbeiträge: b. Sparanteil

Alter der versicherten Person	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte Person	Kanton und angeschlossene Arbeitgeber
24 bis 27	4,8	7,2
28 bis 32	6,0	9,0
33 bis 37	7,2	10,8
38 bis 42	8,0	12,0
43 bis 52	8,8	13,2
53 bis 62	9,6	14,4
63 bis 65	7,2	10,8
66 bis 70	3,6	5,4

² Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

§ 64 a. ¹ Die versicherten Personen, der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber leisten folgende Risikobeträge: c. Risikoanteil

Ausgaben in % der planmässigen Einnahmen	Risikobeträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte Person	Kanton und angeschlossene Arbeitgeber
a. 90 und mehr	1,20	1,80
b. 85–89,9	1,14	1,71
c. 80–84,9	1,08	1,62
d. 70–79,9	0,98	1,47
e. 60–69,9	0,92	1,38
f. unter 60	0,84	1,26

² Die gemäss § 48 der Risikoversicherung unterstehenden versicherten Personen leisten einen Beitrag von 0,8% des versicherten Lohnes. Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber leisten für sie einen Beitrag von 1,2% des versicherten Lohnes.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§§ 65 und 65 a werden aufgehoben.

Finanzierung
des Über-
brückungs-
zuschusses

§ 66. Abs. 1 unverändert.

² Der Überbrückungszuschuss an Altersrentnerinnen und Altersrentner im Sinne von §§ 17–17 b wird von der Altersrentnerin oder vom Altersrentner und vom Kanton oder vom angeschlossenen Arbeitgeber im Verhältnis von 1:1,5 finanziert.

³ Die Altersrentnerinnen und Altersrentner finanzieren den Überbrückungszuschuss durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente nach Wegfall des Zuschusses. Die Kürzung der jährlichen Altersrente beträgt 3% des gesamten bezogenen Überbrückungszuschusses. Die Leistungen an Hinterbliebene werden nicht gekürzt.

⁴ Der Anteil des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers ist monatlich fällig.

Finanzierung
von Renten
in besonderen
Fällen

§ 67. Der Kanton und der angeschlossene Arbeitgeber finanzieren der Versicherungskasse die Ergänzung der Sparguthaben im Sinne von § 16.

Arbeitgeber-
leistungen für
Lehrpersonen
der Volksschule

§ 68. Für Lehrpersonen der Volksschule erbringen Kanton und Gemeinde die Arbeitgeberleistungen gemäss §§ 64–67 und 70 c lit. b im Verhältnis ihrer Anteile am Grundlohn.

Einlagen zur
Erhöhung der
Sparguthaben

§ 69. Abs. 1 unverändert.

² Die versicherten Personen sind berechtigt, Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens zu leisten. Das Sparguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss Tabelle im Anhang I nicht übersteigen. Die Einlagen sind in Form einer einmaligen Zahlung zu entrichten.

³ Hat eine versicherte Person auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Altersjahres den Altersrücktritt erklärt oder ist sie auf einen solchen Zeitpunkt altershalber entlassen worden, kann sie eine Einlage in der Höhe leisten, dass sie die gleiche Altersrente erhält, die sie bei Vollendung des 65. Altersjahres erhalten hätte. Arbeitet die versicherte Person über diesen Zeitpunkt hinaus weiter, entfällt ihre Beitragspflicht sowie diejenige des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers und es werden keine Spargutschriften mehr gewährt.

⁴ Beim tatsächlichen Rücktritt darf die Altersrente höchstens 5% höher sein als die maximale Altersrente bei Vollendung des 65. Altersjahres. Ein übersteigender Betrag verfällt der Versicherungskasse.

⁵ Hat eine versicherte Person einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt, kann sie eine freiwillige Einlage gemäss Abs. 2 und 3 erst leisten, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.

⁶ In besonderen Fällen, namentlich im Rahmen von Sozialplänen, kann sich der Kanton oder der angeschlossene Arbeitgeber am Einkauf gemäss Abs. 2 und 3 beteiligen.

§ 70. ¹ Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sind ausreichende Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen zu bilden. Finanzielle Sicherheit

² Die Regeln für die Bildung und Auflösung dieser Reserven und Rückstellungen werden in einem Reglement festgelegt.

§ 70 a. ¹ Der Deckungsgrad der Versicherungskasse gemäss Art. 44 BVV ² samt Anhang ergibt sich aus der Jahresrechnung. Deckungsgrad

² Eine Unterdeckung besteht, wenn der Deckungsgrad der Versicherungskasse am Bilanzstichtag weniger als 100% beträgt.

- § 70 b. ¹ Besteht eine Unterdeckung, hat die Versicherungskasse:
- a. die Ursachen der Unterdeckung zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen im Bereich der Versicherungsleistungen und/oder der Finanzierung vorzuschlagen, sofern die Unterdeckung auch durch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage verursacht wurde, Massnahmen bei Unterdeckung
 - b. die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge jährlich mit der Erstellung eines versicherungstechnischen Berichts zu beauftragen sowie a. Im Allgemeinen
 - c. die Aufsichtsbehörde, den Kanton, die angeschlossenen Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die zu deren Behebung ergriffenen Massnahmen zu informieren.

² Besteht eine Unterdeckung, kann die Versicherungskasse die Auszahlung eines Vorbezugs zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss § 45 zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn dieser zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

§ 70 c. Zur Behebung einer Unterdeckung trifft die Versicherungskasse folgende Massnahmen: b. Sanierungsmassnahmen

- a. Die Sparguthaben werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad auf der Grundlage des jeweiligen Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG⁴ wie folgt verzinst, wobei ein Negativzins ausgeschlossen ist:

Bandbreite des Deckungsgrades	Verzinsung Sparguthaben
<80%	BVG-Mindestzinssatz -1%
80% bis <90%	BVG-Mindestzinssatz -0,5%
90% bis <100%	BVG-Mindestzinssatz -0,5%

Der jeweilige Zinssatz kommt auch bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG⁵ zum Tragen.

- b. Auf dem versicherten Lohn gemäss §§ 6–8 derjenigen versicherten Personen, die der Vollversicherung angehören, werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad folgende Sanierungsbeiträge erhoben:

Bandbreite des Deckungsgrades	Sanierungsbeitrag versicherte Personen	Sanierungsbeitrag Kanton und angeschlossene Arbeitgeber
<80%	2,0%	5,0%
80% bis <90%	1,5%	3,75%
90% bis <100%	–	2,5%

Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG⁵ nicht berücksichtigt.

Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit

§ 70 d. ¹ Langfristig wird eine Verzinsung der Sparguthaben zum technischen Zinssatz angestrebt.

² Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit trifft die Versicherungskasse folgende Massnahmen:

- a. Die Sparguthaben werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad auf der Grundlage des jeweiligen Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG⁴ wie folgt verzinst:

Bandbreite des Deckungsgrades	Verzinsung Sparguthaben
100% bis <110%	BVG-Mindestzinssatz, mindestens aber 2,5%
110% bis <115,1%	BVG-Mindestzinssatz, mindestens aber 3,25%

- b. Bei einem Deckungsgrad von weniger als 115,1% werden auf laufenden Renten aus Mitteln der Versicherungskasse keine Leistungsverbesserungen gewährt.
- c. Ab einem Deckungsgrad von 115,1% wird ein Drittel des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages im Verhältnis der Vorsorgekapitalien der versicherten Personen und der Rentnerinnen und Rentner für Leistungsverbesserungen verwendet. Zwei Drittel dieses Betrages werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert gemäss den Bestimmungen über die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven verwendet. Ist der Zielwert überschritten, können Leistungsverbesserungen in höherem Umfang gewährt werden. Die Wertschwankungsreserve darf dadurch jedoch nicht unter den Zielwert fallen.

³ Die Leistungsverbesserungen richten sich nach der Höhe der individuellen Sparguthaben bzw. der Höhe der individuellen Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner.

- § 70 e. Für den Zeitpunkt und die Dauer der Massnahmen gemäss §§ 70 c und 70 d Abs. 2 gilt Folgendes: Zeitpunkt und Dauer der Massnahmen
- a. Massnahmen gemäss §§ 70 c lit. a und 70 d Abs. 2 lit. a und c, welche die versicherten Personen betreffen, werden nach Vorliegen der Jahresrechnung jeweils auf den 1. Juli des dem massgebenden Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres wirksam. Für Austritte und Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt kommt der Zinssatz des Vorjahres zur Anwendung;
 - b. Massnahmen gemäss § 70 d Abs. 2 lit. c, welche die Rentnerinnen und Rentner betreffen, werden auf den 1. Juli nach dem für den jeweiligen Deckungsgrad massgebenden Bilanzstichtag wirksam;
 - c. Massnahmen gemäss § 70 c lit. b werden auf den 1. Juli nach dem für den jeweiligen Deckungsgrad massgebenden Bilanzstichtag wirksam und gelten jeweils für zwölf Monate.
- § 71. ¹ Die Versicherungskasse erstellt und gliedert ihre Jahresrechnung nach den Vorschriften der BVV 2⁶. Buchführung
Abs. 2–4 unverändert.
- § 72. Die Anlage der Kapitalien der Versicherungskasse richtet sich nach den Vorschriften des BVG⁴ und der BVV 2⁶. Anlage der Kapitalien
- § 74. ¹ Als Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge ist nur wählbar, wer die massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt. Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge
- ² Die Aufgaben der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge richten sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen und umfassen insbesondere die periodische Prüfung, ob
- a. die Versicherungskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, namentlich durch Prüfung der versicherungstechnischen Bilanz,
- lit. b unverändert;
lit. c wird aufgehoben.
- § 75. Die Revisionsstelle prüft die Versicherungskasse jährlich entsprechend den massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Revisionsstelle
- § 76. ¹ Im Geschäftsbericht des Regierungsrates wird über die Versicherungskasse jährlich Bericht erstattet. Bericht-erstattung und Genehmigung Jahresrechnung
- ² Die Genehmigung der Jahresrechnung der Versicherungskasse erfolgt im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

- Geschäftsführung § 77. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.
- Zuständigkeiten § 79. ¹ Der Regierungsrat ist zuständig für
- lit. a und b unverändert;
 - c. die Genehmigung zur Beteiligung des Kantons an Einmaleinlagen,
 - d. die Feststellung des Vorhandenseins und des Grades der Invalidität von Mitgliedern des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und der Ombudsperson,
 - lit. e–i unverändert;
 - j. die Wahl der Revisionsstelle,
 - k. die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung,
 - l. die Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter der Verwaltungskommission.
- ² Die Finanzdirektion ist zuständig für
- lit. a unverändert;
 - lit. b wird aufgehoben.
 - lit. c wird zu lit. b.
 - c. die Festsetzung der Zinssätze für die Verzinsung der Sparguthaben, der Zusatzguthaben und der Verzugszinsen, soweit sich die Zinssätze nicht aufgrund §§ 70 c lit. a und 70 d Abs. 2 lit. a ergeben,
 - d. die Festsetzung der Leistungsverbesserungen gemäss § 70 d Abs. 2 lit. c,
 - lit. e–g werden aufgehoben.
 - lit. h wird zu lit. e.
- ³ Die Versicherungskasse ist zuständig für
- lit. a–c unverändert;
 - d. den Entscheid über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität von versicherten Personen,
 - e. die Information der versicherten Personen,
 - f. Einspracheentscheide,
 - g. die Führung von Prozessen vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten,
 - h. die Sicherstellung der Massnahmen gemäss §§ 70 b–70 e,
 - i. die Bewilligung des Rentenauskaufs.

§ 80. ¹ Gegen Entscheide der Versicherungskasse kann jede betroffene Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, bei der Versicherungskasse Einsprache erheben. Einsprache

² Für Streitigkeiten im Sinne von Art. 73 BVG⁴ zwischen Anspruchsberechtigten, Kanton oder angeschlossenen Arbeitgebern und den zuständigen Organen der Versicherungskasse steht den Betroffenen die Klage an das kantonale Sozialversicherungsgericht offen. Die Erhebung einer Einsprache im Sinne von Abs. 1 ist nicht Voraussetzung für die Klage.

§ 82. Anwendbar ist jene Fassung dieser Statuten, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. November 2011. Anwendbare Statuten

Abs. 2 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. November 2011

§ 1. ¹ Bei Rentnerinnen und Rentnern, bei denen gemäss den im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles massgebenden Statuten das Sparguthaben weiterzuführen ist, gelten für dessen Aufwertung und Weiterführung die gleichen Bedingungen wie für die versicherten Personen. Weiterführung der Sparguthaben der Rentnerinnen und Rentner

² In den Fällen gemäss Abs. 1 gelten für die Umwandlung des weitergeführten Sparguthabens die neuen Statuten, sofern sich die Folgerenten gemäss den beim Eintritt des Versicherungsfalles massgebenden Statuten auf der Grundlage des weitergeführten Sparguthabens berechnen.

§ 2. ¹ Die bis zum Inkrafttreten der Statutenänderung erworbenen Sparguthaben der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und Rentner, für die das Sparguthaben weiterzuführen ist, werden wie folgt aufgewertet: Abfederung der Herabsetzung der Umwandlungssätze

Alter	Aufwertung in % des vorhandenen Sparguthabens
38	0,3
39	1,3
40	2,3
41	3,3
42	4,3
43	5,3
44	6,3
45 bis 65	7,3

a. Aufwertung der Sparguthaben

² Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Die Aufwertung erfolgt jeweils monatlich mit einem Sechzigstel des sich gemäss Tabelle in Abs. 1 ergebenden Wertes. Massgebend ist das bei Inkrafttreten der Statutenänderung erreichte Alter. Die Aufwertungsgutschriften des laufenden Jahres werden nach gleichen Grundsätzen wie die Spargutschriften verzinst.

⁴ Ist bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Sparguthaben gemäss Tabelle in Abs. 1 noch nicht voll aufgewertet, wird die Differenz ausgeglichen.

b. Besitzstand

§ 3. Versicherte Personen, die vor dem Inkrafttreten der Statutenänderung das 60. Altersjahr vollendet haben, haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens Anspruch auf eine Altersrente, wie sie sich beim Altersrücktritt vor dem Inkrafttreten der Statutenänderung ergeben hätte.

c. Ausnahmen

§ 4. Von der Aufwertung und vom Besitzstand ausgenommen sind sämtliche Einlagen der versicherten Person, welche nach dem 7. Oktober 2010 getätigt wurden, wie:

- a. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. a, soweit diese auch bereits vorher hätten eingebracht werden können,
- b. Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss § 47,
- c. Freizügigkeitsleistungen oder Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss § 47 a,
- d. Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens gemäss § 69 Abs. 2.

Monatliche
Ratenzahlung

§ 5. Vereinbarungen über die Tilgung von Einlagen in monatlichen Raten gemäss § 69 Abs. 2 in der Fassung vom 13. Juni 2001 bleiben bestehen.

Massnahmen
bei Unter-
deckung und
zur Wahrung
der langfristigen
finanziellen
Sicherheit

§ 6. ¹ Für die Beurteilung, ob in Abweichung zu § 70 e bereits auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statutenänderung gemäss §§ 70 c oder 70 d Abs. 2 Massnahmen zu ergreifen sind, ist der Deckungsgrad entsprechend Abs. 2–4 neu zu berechnen (rechnerischer Deckungsgrad).

² Zur Berechnung des rechnerischen Deckungsgrades ist auf den letzten Bilanzstichtag vor dem Inkrafttreten der Statutenänderung abzustellen. Dieser rechnerische Deckungsgrad ist so zu berechnen, wie wenn die Statutenänderung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten wäre.

³ Leistet der Kanton auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statutenänderung eine Einmaleinlage, sind bei der Berechnung des rechnerischen Deckungsgrades zusätzlich §§ 7 und 8 der Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen.

⁴ Die Berechnung des rechnerischen Deckungsgrades erfolgt am 14. Tag nach dem Inkrafttreten der Statutenänderung, wobei das Ergebnis auf den nächsten vollen Prozentpunkt aufzurunden ist. Der so berechnete rechnerische Deckungsgrad bzw. die so berechneten rechnerischen Deckungsgrade entsprechen jeweils dem rechnerischen Deckungsgrad gemäss Abs. 1.

§ 7. ¹ Leistet der Kanton eine Einmaleinlage, ist für den Bestand der angeschlossenen Arbeitgeber, die bei Inkrafttreten der Statutenänderung nicht über einen neuen Anschlussvertrag ab Version 2012 an die Versicherungskasse verfügen (angeschlossene Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag), auf diesen Zeitpunkt eine rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage zu berechnen. Zu diesem Zweck wird der rechnerische Deckungsgrad für die angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag ohne Berücksichtigung der vom Kanton geleisteten Einmaleinlage berechnet.

Sanierungs-
einlage
a. Berechnung

² Die rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage entspricht dem notwendigen Betrag zum Ausgleich der Differenz zwischen

- a. dem rechnerischen Deckungsgrad gemäss § 6 der Übergangsbestimmungen und
- b. dem Deckungsgrad der Versicherungskasse gemäss § 70 a Abs. 1.

§ 8. ¹ Der sich aufgrund von Einmaleinlagen des Kantons für den Bestand der angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag gemäss § 7 der Übergangsbestimmungen ergebende rechnerische Deckungsgrad sowie die rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage werden während zehn Jahren nach Inkrafttreten der Statutenänderung jeweils auf das Ende des Kalenderjahres berechnet.

b. Fort-
schreibung

² Die rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage per Anfang des Kalenderjahres wird vermindert um die im Kalenderjahr im Vergleich zu den gestützt auf den Deckungsgrad der Versicherungskasse geleisteten höheren Sanierungsbeiträge sowie um den Betrag der sich gestützt darauf ebenfalls ergebenden geringeren Verzinsung der Sparguthaben.

³ Der sich gemäss Abs. 2 ergebende Saldo entspricht dem neuen Saldo der rechnerisch geschuldeten Sanierungseinlage. Dieser wird in Prozenten der Sparguthaben der versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag ausgedrückt.

⁴ Der für die angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag massgebende rechnerische Deckungsgrad entspricht dem Deckungsgrad der Versicherungskasse, vermindert um den nach Abs. 3 ermittelten Prozentsatz. Dieser Deckungsgrad wird in der Jahresrechnung ausgewiesen.

c. Wirkungen

§ 9. ¹ Unter Vorbehalt von § 70 a Abs. 2 ist der rechnerische Deckungsgrad gemäss § 8 der Übergangsbestimmungen massgebend für:

- a. Sanierungsmassnahmen gemäss § 70 c,
- b. Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit gemäss § 70 d Abs. 2.

² Für den Kanton und für sämtliche angeschlossenen Arbeitgeber gilt nach Ablauf der Frist gemäss § 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der Deckungsgrad der Versicherungskasse.

d. Auflösung des Anschlussvertrages

§ 10. ¹ Löst ein angeschlossener Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag den Versicherungsvertrag in der Version 2005 und älter auf, wird der Saldo der rechnerisch geschuldeten Sanierungseinlage gemäss § 8 der Übergangsbestimmungen anteilmässig fällig.

² Der angeschlossene Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag hat den sich daraus ergebenden Betrag zusätzlich zu einem allfälligen versicherungstechnischen Fehlbetrag gemäss § 76 Abs. 3 des Versicherungsvertrages in der Version 2005 und älter auszugleichen.

e. Neuanschluss

§ 11. Arbeitgeber, die sich neu an die Versicherungskasse anschliessen, haben sich auf den Deckungsgrad der Versicherungskasse einzukaufen.

Spargutschriften

§ 12. ¹ Beträgt der Deckungsgrad der Versicherungskasse beim Inkrafttreten der Statutenänderung weniger als 90%, werden bis zum erstmaligen Erreichen dieses Deckungsgrades in Abweichung von § 14 folgende Spargutschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 lit. c gewährt:

Alter der versicherten Person	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes
24 bis 27	11
28 bis 32	13
33 bis 37	15
38 bis 42	18
43 bis 52	20
53 bis 62	21
63 bis 65	18
66 bis 70	9

² Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

§ 13. ¹ Beträgt der Deckungsgrad der Versicherungskasse beim Inkrafttreten der Statutenänderung weniger als 90%, leisten die versicherten Personen sowie der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber in Abweichung von § 64 folgende Sparbeiträge:

Alter der versicherten Person	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte Person	Kanton und angeschlossene Arbeitgeber
24 bis 27	4,4	6,6
28 bis 32	5,2	7,8
33 bis 37	6,0	9,0
38 bis 42	7,2	10,8
43 bis 52	8,0	12,0
53 bis 62	8,4	12,6
63 bis 65	7,2	10,8
66 bis 70	3,6	5,4

² Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABl 2011, 3299](#)).

177.21

Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Die vorstehende Statutenänderung wird genehmigt.

Zürich, 2. April 2012

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johner-Gähwiler

¹ [LS 177.10.](#)

² [LS 177.201.](#)

³ [SR 831.10.](#)

⁴ [SR 831.40.](#)

⁵ [SR 831.42.](#)

⁶ [SR 831.441.1.](#)

Anhang I**Höchstansätze für Einlagen gemäss § 69 in % des versicherten Lohnes**

Alter	Höchstansatz	Alter	Höchstansatz
25	12%	46	417%
26	24%	47	444%
27	36%	48	471%
28	48%	49	498%
29	63%	50	526%
30	79%	51	554%
31	94%	52	582%
32	110%	53	611%
33	126%	54	641%
34	145%	55	673%
35	165%	56	705%
36	185%	57	737%
37	204%	58	769%
38	225%	59	802%
39	247%	60	835%
40	269%	61	869%
41	292%	62	903%
42	316%	63	938%
43	339%	64	967%
44	365%	65	996%
45	391%		

Die Höchstansätze sind per Jahresanfang berechnet.

Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang II unverändert.